

40 Jahre NSG „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“: (K)ein Grund zum Feiern?

Nach langjährigen Arbeiten an einer Schutzgebietsverordnung wurden die Mittleren Isarstauseen am 23.09.1982 vom Bayerischen Umweltministerium unter Naturschutz gestellt. Das 570 Hektar große Schutzgebiet umfasst neben den beiden Stauseen bei Moosburg und Eching einen etwa acht Kilometer langen Abschnitt der Isar sowie größere Bereiche des Isarauwaldes. Es ist bislang das einzige Naturschutzgebiet des Landkreises Landshut. Zum 40. Jahrestag dieser Schutzgebietsausweisung – also im September 2022 – zieht der LBV folgende Bilanz:

Die Mittleren Isarstauseen zählen aktuell zu den bedeutendsten Rast- und Mausergebieten für Schwimmvögel in Bayern. Das Schutzgebiet erreicht für mehrere Schwimmvogelarten die Kriterien eines Rastgebietes von internationaler bzw. nationaler Bedeutung, nahezu alle am Wasser lebenden Vogelarten rasten hier in landesweit bedeutsamen Zahlen. Die Höchstwerte der gleichzeitig hier anwesenden Schwimmvögel liegen regelmäßig bei über 10.000 Tieren, was für eine Wasserfläche von weniger als 300 Hektar durchaus beachtlich ist. Zudem beherbergt das Schutzgebiet eine ganze Reihe von Brutvogelarten der Roten Liste, wobei allerdings nur die Brutbestände von Flussseseschwalbe und Nachtreiher überregionale Bedeutung erreichen.

Das Schutzgebiet ist allerdings mit einem großen Handicap belastet: Es liegt inmitten einer Region mit hoher Wachstumsdynamik und anhaltendem Bevölkerungszug. Der Freizeitdruck auf das Schutzgebiet hat sich daher seit der Schutzgebietsausweisung vervielfacht und erstreckt sich mittlerweile von der Morgendämmerung bis weit in die Dunkelheit. Hinzu kommt, dass alle Uferregionen des Schutzgebietes (Isar, Stauseen, Kanäle) mit einem gut ausgebauten Wegenetz erschlossen sind.

Beide Faktoren haben in Summe dazu geführt, dass große Teile des Schutzgebietes von störungsempfindlichen Arten nicht mehr genutzt werden können. Die Schutzgebietsverordnung vom 23.09.1982 bietet in diesem Punkt leider keinen Schutz, weil sie die Benutzung aller Wege im Gebiet – diese belaufen sich auf mehr als 40 (!) Kilometer - ohne jahres- oder tageszeitliche Einschränkung gestattet. Die Mittleren Isarstauseen haben sich daher zu einem „Hotspot“ der Naherholung und insbesondere zu einem beliebten Anlaufziel für Hundehalter aus der ganzen Region entwickelt.

Hinzu kommt, dass Verstöße gegen die Schutzgebietsverordnung – beispielweise das Baden in der Isar, das Betreten der Kiesbänke oder das Reiten – konsequent ungeahndet bleiben. Ein ernsthafter Vollzug der Verordnung findet nicht statt und ist unserer Kenntnis nach von Entscheidungsträgern auf kommunaler Ebene auch nicht gewünscht. Beispielsweise wurde die rechtswidrige Anpflanzung und Nutzung eines Kopfweidenbestandes im Verlandungsbereich des Echinger Stausees vom Landrat des Landkreises Landshut „gestattet“, obwohl für eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nicht der Landkreis, sondern die Regierung von Niederbayern zuständig ist.

Auch gegen die vom Flugplatz Ellermühle insbesondere durch Ballonstarts ausgehenden Störungen bietet die Schutzgebietsverordnung keinerlei Handhabe. So räumen startende bzw. niedrig fahrende Heißluftballons insbesondere im Spätsommer regelmäßig den gesamten Vogelbestand am Echinger Stausee ab. Und beim Betrieb der Stauseen (Pegelführung während der Brutzeit) sowie der forstlichen Nutzung der Auwälder („ordnungsgemäße Forstwirtschaft“) ist die Schutzgebietsverordnung ebenfalls außen vor.

Insgesamt muss die Schutzgebietsverordnung vom 23.09.1982 daher als weitestgehend „zahnloser Tiger“ eingestuft werden, der für das Gebiet kaum eine Schutzwirkung entfaltet. Der Zustand des Gebietes wäre ohne Unterschutzstellung vermutlich vergleichbar mit der aktuellen Situation. Allerdings mit einer wesentlichen Ausnahme:

Zwölf Jahre nach der Unterschutzstellung wurde am 29.09.1994 – nach langen Auseinandersetzungen zwischen Naturschutzverbänden, Jägern, Landwirtschafts- und Umweltministerium – die Jagd auf Wasservögel per Verordnungsergänzung untersagt. Dieses Verbot hat entscheidend zur heutigen Bedeutung der Mittleren Isarstauseen als Rastgebiet beigetragen und dessen Funktion als Mausergebiet mit überregionaler Bedeutung erst ermöglicht. Zu feiern wäre aus der Sicht des LBV damit eigentlich nicht ein 40-jähriges Gebietsjubiläum, sondern ein 28-jähriges.

Und auch einen weiteren positiven Aspekt wollen wir an dieser Stelle nicht vergessen: Möglicherweise könnte sich die Unterschutzstellung bzw. die in den 1990er Jahren erfolgte Aufnahme der Mittleren Isarstauseen ins NATURA-2000-Schutzgebietsnetz der Europäischen Union in der Zukunft noch als wichtig erweisen. Wenn es darum geht, eine signifikante Verschlechterung im Schutzgebiet durch den Bau einer Isarbrücke zu verhindern, die die Kernbereiche des Schutzgebietes vom nördlichen Isarufer her zugänglich machen würde. „Verschlechterungsverbot“ lautet hier der entscheidende Rechtsbegriff.